

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1955	Nummer 124
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 9. 1955, Paßwesen; hier: Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte. S. 1853. — RdErl. 12. 9. 1955, Personalausweiswesen; hier: Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise. S. 1853. — RdErl. 13. 9. 1955, Lärmbekämpfung; hier: Auslegung des Verbots ruhestörender Betätigung zur Nachtzeit. S. 1855. — RdErl. 16. 9. 1955, Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000; hier: Neufassung. S. 1856.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 6. 9. 1955, Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen. S. 1857.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 8. 9. 1955, Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt — hier: Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital. S. 1857.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

15. 9. 1955, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1858.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I C 3/13 — 38.83

Durch die mit den RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBL. NW. S. 880), 28. 7. 1955 (MBL. NW. S. 1469) u. v. 12. 8. 1955 (MBL. NW. S. 1641) bekanntgegebene Neuregelung sind die RdErl. v. 10. 4. 1953 u. 6. 7. 1953 (MBL. NW. S. 575 u. 1097) betr.: Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte, gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1955 S. 1853.

Personalausweiswesen;

hier: Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I C 3/13 — 40.12.47

Die Allg. AO. zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBL. NW. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11:

Nr. 11 der Allg. AO. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei Personen ohne festen Wohnsitz (§ 3 Abs. 2) ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich das Bedürfnis zur Ausstellung eines Personalausweises auftritt. Im Personalausweis ist in Spalte „Wohnort und Wohnung“ einzutragen „ohne festen Wohnsitz“.“

2. Nummer 13 Abs. 3 erste Zeile:

Die Worte „zwei Lichtbilder“ werden durch die Worte „ein Lichtbild“ ersetzt.

3. Nummer 13:

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Ein solches Verfahren wird in der Regel bei dem unter Nr. 11 genannten Personenkreis erforderlich sein. Der ausweispflichtigen Person ist bis zur Entscheidung über ihren Antrag eine Bescheinigung nach folgendem Muster als Interimsausweis auszustellen:

Bescheinigung

Der — Die — Inhaber/in dieser Bescheinigung hat bei der unterzeichneten Meldebehörde für sich die Ausstellung eines Bundespersonalausweises mit folgenden Personalangaben beantragt:

Name: Vornamen:
(Bei Ehefrauen auch Geburts- (Rufnamen unterstreichen)
name)

Geburtstag, -ort und Kreis:

Staatsangehörigkeit:

Größe: cm. Augenfarbe:

Unveränderliche Kennzeichen:

Wohnort: ohne festen Wohnsitz.

Diese Bescheinigung ist auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien befugten Behörde bzw. deren Beamten vorzulegen; sie verliert ihre Gültigkeit mit der Aushändigung des Personalausweises, spätestens jedoch am 195.....

....., den 1955

(Meldebehörde)

(Siegel)

(Unterschrift)

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf 3 Monate zu befristen und, falls bis dahin die Aushändigung eines Bundespersonalausweises noch nicht erfolgen kann, von der ausstellenden Behörde zu verlängern. Bei Aushändigung des Personalausweises ist die Bescheinigung einzuziehen.

Eine Gebühr ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung

des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzssaml. S. 162) sowie der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzssaml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzssaml. S. 123) nicht zu erheben."

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1853.

**Lärmbekämpfung;
hier: Auslegung des Verbots ruhestörender
Betätigung zur Nachtzeit**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1955 —
I C 3/19 — 15.14

In § 5 der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11) sind in der Zeit von 22 bis 7 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter können im Einzelfalle oder für bestimmte Ortsteile mit industriellem Charakter Ausnahmen zulassen. § 27 der GewO. bleibt unberührt.

Bei Auslegung dieser Bestimmung sind Zweifel darüber entstanden, ob und in welcher Form dieses Verbot in den Fällen anzuwenden ist, in welchen der Betrieb nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der GewO. genehmigt worden ist. Entsprechende Zweifel sind bei Bergwerken aufgetreten, die ihren Betrieb nach einem gem. § 67 des Allgemeinen Berggesetzes i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 25. April 1950 (GV. NW. S. 73) geprüften Plan durchführen. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Gewerberechtlich genehmigte oder überprüfte Betriebe

Bereits im Rahmen des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens und der bergaufsichtlichen Überprüfung des Betriebsplanes wird festgestellt, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlagen mit den bestehenden polizeilichen (ordnungsbehördlichen) Vorschriften vereinbar sind (§ 18 der GewO., § 196 des Berggesetzes). Diese Prüfung erstreckt sich auf die Würdigung aller das öffentliche Wohl berührenden Interessen. Sie umfaßt damit auch die Frage, ob der Betrieb der zu errichtenden Anlagen wegen der damit verbundenen Geräusche aus Gründen des öffentlichen Interesses genehmigt werden kann. Erforderlichenfalls werden in der Genehmigungsurkunde zweckentsprechende Auflagen vorgesehen, für deren Überwachung die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind. Mit der Erteilung der Genehmigung wird deshalb auch zum Ausdruck gebracht, daß die mit dem Betrieb für die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt verbundenen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen (§ 16 Abs. 1 GewO.) nicht so erheblicher Natur sind, daß von einer Errichtung der Anlage abgesehen werden muß. Eine Untersagung dieses Betriebes ist nur im Rahmen des § 51 GewO. wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zulässig.

§ 5 der Lärmbekämpfungsverordnung schafft gegenüber genehmigten und überprüften Betrieben keine weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten. Falls durch eine Anlage, die mit einer Genehmigung nach den §§ 16 bis 25 GewO. oder auf Grund eines gem. § 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes betrieben wird, nach Ansicht der Ordnungsbehörde übermäßig viel Geräusche erzeugt werden, so hat diese ihre Feststellungen der für die Genehmigung bzw. für die Planprüfung zuständigen Stelle zum Zwecke der Nachprüfung mitzuteilen.

2. Andere stehende Gewerbebetriebe, die nach § 27 GewO. überprüft worden sind

Ist gem. § 27 GewO. die Errichtung oder Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes, dessen Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt worden und hat diese eine Entscheidung des Regierungspräsidenten darüber eingeholt, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter

Bedingungen zu gestatten sei, so schließen es die hier nach aufzuerlegenden Bedingungen (zur Vermeidung einer erheblichen Störung der bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten) nicht aus, Einschränkungen aufzuerlegen, wie sie in § 5 der Lärmbekämpfungsverordnung enthalten sind.

3. Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Satz 2 benötigen nur solche Betriebe, die nicht bereits gem. Ziff. 1 gewerberechtlich genehmigt oder überprüft sind oder bei denen nicht gem. Ziff. 2 im Verfahren nach § 27 GewO. die Beachtung des § 5 Satz 1 sichergestellt ist. Dabei sollte im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung die Prüfung und Entscheidung über eine etwaige Ausnahmeerteilung nach § 5 der Lärmbekämpfungsverordnung mit dem Verfahren auf Grund des § 27 GewO. verbunden werden.

Bei Erteilung der Genehmigung wird auf den Charakter des betreffenden Gebietsteiles Rücksicht zu nehmen sein. Eine allgemeine Ausnahmeerteilung wird in Erwägung zu ziehen sein, wenn der in Betracht kommende Ortsteil nach dem Ortsbaurecht als Industriegebiet ausgewiesen ist oder zweifelsfrei den Charakter eines solchen Gebietes aufweist, so daß dort Geräuschbelästigungen ohnehin in Kauf genommen werden müssen. Will die Ordnungsbehörde eine allgemeine Ausnahme erteilen, so hat sie dafür zu sorgen, daß zwischen dem Gebietsteil, für den die Ausnahme gelten soll, und der Begrenzung des Industriegebietes, an welcher dieses mit anderen Gebieten zusammenstößt, zum Zwecke genügender Geräuschabminderung eine hinreichend tiefe Schutzzone verbleibt. Ferner sollte im Ausnahmewege der Tatsache möglichst weitgehend Rechnung getragen werden, daß sich in den gewerblichen Betrieben häufig ein 6-Uhr-Schichtbeginn eingespielt hat, der in der Hauptsache durch den Rhythmus einer mehrschichtigen Betriebsweise (6, 14, 22 Uhr) und der hierauf eingerichteten Verkehrsverbindungen bedingt ist.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 1855.

**Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000;
hier: Neufassung**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1955 —
I D 2/23 — 50.14

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 11. 9. 1952 in Hannover beschlossenen Änderungen zum „Musterblatt und Zeichenvorschrift für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 und Katasterplankarte — RdErl. d. RuPr.MdI. v. 24. 7. 1937 — VI A 7380/6858“ werden hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt.

Das Niedersächsische Landesvermessungsamt hat die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland übernommene Neufassung des Musterblatts unter dem Titel „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000“ fertiggestellt. Druckstücke können zum Preise von 3,50 DM pro Stück durch das Niedersächsische Landesvermessungsamt, Hannover, Warmbüchenkamp 2, bezogen werden. Ich empfehle, Sammelbestellungen aufzugeben.

Die bisherige Ausgabe des Musterblatts ist damit ungültig geworden.

Die Anl. 1 zur Technischen Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 5. 9. 1950 — I — 128 — 57 Nr. 2199/49 — MBl. NW. S. 861) wird aufgehoben.

Gleichzeitig habe ich für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 am heutigen Tage erlassen. Sonderdrucke dieser ergänzenden Bestimmungen können kostenlos durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, bezogen werden.

— MBl. NW. 1955 S. 1856.

H. Kultusminister

Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen

RdErl. des Kultusministers v. 6. 9. 1955 —
II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55

Der Landeszuschuß für die Unterhaltung der Berufsschulen wird ab 1. 4. 1955 gem. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) v. 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) i. d. F. d. Gesetze zur Änderung dieses Gesetzes v. 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 262) u. v. 17. Mai 1955 (GV. NW. S. 108) auf der Grundlage von 40 DM für jeden Berufsschüler berechnet, nachdem schon durch Gesetz v. 5. 5. 1953 (GV. NW. S. 262) der Landeszuschuß von 12 DM auf 30 DM erhöht wurde.

Im gleichen Verhältnis wird daher mit Wirkung vom 1. 10. 1955 unter Abänderung d. RdErl. d. RMfWEV. v. 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, E V — MBIWEV. S. 362 — auch der Pauschsatz, den die Träger von Berufsschulen nach den Verordnungen v. 20. Juli 1942 (RGBl. I S. 473) u. v. 12. Mai 1941 (RGBl. I S. 255) zu zahlen haben, von 6 DM auf 20 DM je Pflichtschüler und Wochenstunde erhöht.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und wird auch im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
den Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65,
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,
Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven, Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10.

— MBl. NW. 1955 S. 1857.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt; hier: Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 9. 1955 —
III B 3 — 4.07 — 10818/55

1. Schon mit dem unter b) des „Bezuges“ angeführten RdErl. sind diejenigen Mittel bereitgestellt worden, die im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr 1955 zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital vorgesehen sind. Die Höhe der bereitgestellten Mittel entsprach den auch in früheren Baujahren für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Beträgen. Während jedoch in den vergangenen Jahren die zur Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen bereitgestellten Mittel im Hinblick auf das Vorhandensein ausreichender Lastenausgleichsmittel zur Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau völlig ausreichend waren, haben sich im Bauprogramm 1955 Schwierigkeiten ergeben, die offenbar dadurch verursacht worden sind, daß infolge Fehlens ausreichender, in früheren Jahren so reichlich vorhandener Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau die zur Verfügung gestellten Eigenkapitalbeihilfemittel in einem größeren Umfang als früher zur Vollfinanzierung von Bauvorhaben für aufbaudarlehnsberechtigten Personen in Anspruch genommen worden sind. Diese Schwierigkeiten wirken sich insbesondere ungünstig auf den Wohnungsbau für solche begünstigte Personengruppen im Sinne der Nr. 68 WBB aus, die nichtaufbaudarlehnsberechtigt sind.

2. Um den dringendsten Bedarf an Eigenkapitalbeihilfen zu decken und besondere Härtefälle zu bereinigen, sind den Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums mit einem besonderen Erl. aus den für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 WoBauG auf Grund der in § 26 Abs. 4 WoBauG gegebenen Ermächtigung weitere Mittel zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital bereitgestellt worden.

3. Die bereitgestellten Mittel sind nach den Bestimmungen der Nrn. 68 ff. WBB einzusetzen. Sie sind in erster Linie zur Wohnraumerstellung für die in Nr. 68 WBB bezeichneten Personengruppen zu verwenden, die nicht aufbaudarlehnsberechtigt sind, insbesondere zur Wohnraumerstellung für Schwerbeschädigte (Nr. 68 Buchst. a WBB) und Kinderreiche (Nr. 68 Buchst. e WBB). Soweit sie zur Wohnraumerstellung für diese Personengruppen nicht voll in Anspruch genommen werden, können sie auch zur Wohnraumerstellung für die übrigen in Nr. 68 WBB bezeichneten Personengruppen Verwendung finden.

4. Da es sich bei den bereitgestellten Mitteln abweichend von Nr. 67 Satz 2 WBB um öffentliche Mittel im Sinne des Wohnungsbaugesetzes handelt, sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen auch dann öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 3 Abs. 4 WoBauG, wenn die Mittel zur Erstellung von Wohnungen verwendet werden, für die gem. Nr. 70 WBB ausnahmsweise Landesdarlehen für die nachstellende Finanzierung nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die unter Nrn. 18 u. 19 meines im „Bezug“ unter b) angegebenen RdErl. v. 5. 10. 1954 erteilten Weisungen gelten auch für den Einsatz dieser Mittel.

6. Von einer Aufteilung dieser Mittel auf die Städte und Landkreise ist Abstand genommen worden. Die Mittel sind vielmehr dort einzusetzen, wo ein dringender Bedarf besteht. Soweit die bereitgestellten Mittel zur Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung verwendet werden sollen, sind die entsprechenden Beträge den gem. Nr. 82 Abs. 1 Ziff. 2 WBB zuständigen Bewilligungsbehörden zur Bewilligung zuzuweisen. In diesen Fällen ist dem Wiederaufbauministerium bis zum 15. 11. 1955 die Höhe der nicht T. zur Förderung von Neubauvorhaben vorgesehenen Beträge zu berichten.

Bezug: a) RdErl. nebst „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW. (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 679),
b) RdErl. betr.: Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —; hier: Förderung von Wohnungsneubauten sowie der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude v. 5. 10. 1954 (MBl. NW. S. 1861).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau NW. — Außenstelle Essen —, Essen,
die Rhein. Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
Landesbank f. Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1955 S. 1857.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Franziska L o b a c h, Solingen, Klingenstraße 146, ist als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Willi S p i c h e r, Wuppertal-Barmen, Ziegelstraße 36, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954, Artikel IV (GV. NW. S. 219), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 15. September 1955.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.

— MBl. NW. 1955 S. 1858.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.